

Satzung

Förderverein KGS Rösrath e.V.



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein KGS Rösrath e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rösrath. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch-Gladbach unter der Nr: 1151 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Kath. Grundschule in allen für Jugenderziehung und Jugendpflege wichtigen Angelegenheiten ideell und materiell zu unterstützen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Erörterung von allgemeinen erzieherischen und pädagogischen Fragen,
 - b) Unterstützung bei Veranstaltungen jeglicher Art, Nikolausfeiern, Weihnachtsfeiern, Schulferien, usw.
 - c) Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Schulde und geistige Förderung der Kinder auch außerhalb des Unterrichts,
 - d) Unterstützung von Kindern bei Ferienfahrten, Ausflügen, usw.,
 - e) Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Annahme durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird.

2. Über die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beiträge werden jährlich erhoben. Durch die Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder, die Leistung zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Kündigung eines Mitglieds, die schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitglieds zu richten ist, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss. Dieser kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden. Er erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Satzungen verstößt oder durch sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet. Eine Berufung hiergegen ist nicht möglich.

§4 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Geschäftsführer (Schatzmeister),
- d) drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt.

3. Der Vorstand unterteilt sich in den engeren Vorstand, der auch Vorstand i.S. des § 26 BGB ist, dem der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer angehören. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Ferner sollte eine vom Kollegium der Schule vorzuschlagende Lehrkraft beratend dem erweiterten Vorstand angehören.

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er den Vorsitz führt. Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten. Ist der 1. Vorsitzende an der Erfüllung seiner Aufgaben gehindert, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.

5. Der Geschäftsführer (Schatzmeister) ist für die Verbuchung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereines verantwortlich. Er ist allein verantwortlich für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

6. Beschlüsse im engeren und erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) Neufestsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- d) Änderung der Satzungen,
- e) Auflösung des Vereines.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Auch hier ist die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vorzunehmen.

4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Grundsätzlich werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, so wird die Versammlung einen Vorsitzenden wählen.
6. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig, ausgenommen durch den Ehepartner.
7. Die Mitgliederversammlung folgt der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung. Über eine Änderung der Tagesordnung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Grundsätzlich werden offene Abstimmungen durchgeführt. Sollte ein Mitglied beantragen, in geheimer Abstimmung zu wählen, so muss diese durchgeführt werden. Werden in einem Wahlgang gleiche Stimmverhältnisse erzielt, so ist die Wahl zu wiederholen. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§7 Vermögensverwaltung

1. Über die Verwendung der Geldmittel im Rahmen des § 2 entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
2. Bis zu max. € 1.500 je Ausgabe beschließt der geschäftsführende Vorstand, darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden fallen die geleisteten Beträge in das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine angekündigte Kassenprüfung durch zwei Revisoren statt, die unmittelbar vor der Mitgliederversammlung stattfinden muss. Die Revisoren (Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversamm-

lung bestimmt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der engere Vorstand kann unvermutet und jederzeit Kassenprüfungen anordnen.

§8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist in einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

Von einer Änderung ausgeschlossen ist der Zweck des Vereins gem. § 2, die Verwendung der Mittel gem. § 7 (3) + (4) sowie den Bestimmungen über die Auflösung des Vereines gem. § 9.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein für die katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus von Tolentino/Rösrath mit Heilige Familie/Kleineichen e.V.“ oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.